

Zuerkennung der Fachhochschulreife (FHSR) in der gymnasialen Oberstufe

(Fassung vom 27.08.2021)

1. Allgemeine Voraussetzungen

Wer ein berufliches Gymnasium nach Abschluss der Jahrgangsstufe 1 ohne allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verlässt, erwirbt das Zeugnis der Fachhochschulreife, wenn

1. die erforderlichen schulischen Leistungen erbracht sind (siehe Punkt 2)
und

2. praktische Leistungen nach §3 (berufsbezogener Teil der FHSR) nachgewiesen sind.

2. Erforderliche schulische Leistungen (Schulischer Teil der Fachhochschulreife)

2.1 Im **berufsbezogenen Schwerpunkt** (Pädagogik und Psychologie) und dem **auf erhöhtem Anforderungsniveau (eAN) gewählten Kernkompetenzfach** (Deutsch oder Mathematik) müssen je zwei Kurse belegt und bei einfacher Wertung in der Summe mindestens 20 Punkte erreicht sein.

Zwei der vier Kurse müssen bei einfacher Wertung mit mindestens fünf Punkten abgeschlossen sein.

2.2 In weiteren Fächern müssen 11 Kurse (siehe 2.5) belegt werden.

2.3 In mindestens 60% der insgesamt anzurechnenden Kurse müssen mindestens jeweils fünf Punkte erreicht sein

2.4 Es werden nur Kurse angerechnet, die **ausschließlich in zwei aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren** besucht wurden. Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertete Kurse gelten als nicht belegt.

2.5 Einzubringende Fächer

Zusätzlich zum Profulfach und dem Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau müssen unter den anzurechnenden Kursen folgende Fächer mit je zwei Kursen enthalten sein:

1. Deutsch
2. Englisch, Französisch (Niv. F oder N) oder Spanisch (Niv. N)
3. Mathematik
4. Geschichte, Gemeinschaftskunde
5. Biologie oder Chemie

Außer den genannten Fächern können nach Wahl des Schülers aus weiteren Fächern höchstens je zwei Halbjahreskurse angerechnet werden.

2.6 Die Punktsumme, die sich aus der Addition der einzelnen Kursleistungen ergibt, wird mit folgender Formel umgerechnet. Aus der sich hiernach ergebenden Punktzahl ist nach beiliegender Tabelle die Durchschnittsnote für die Vergabe von Studienplätzen zu ermitteln.

$$E = \frac{P}{15} \times 19$$

P: Erreichte Punktzahl in den eingebrachten Fächern
E: Errechnete Punktzahl für den schulischen Teil der Fachhochschulreife
15: Entspricht der Anzahl der zugehörigen Schulhalbjahresergebnisse (= 4 eAN- sowie 11 weitere Kurse)
 (Es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; ab n,5 wird aufgerundet, andernfalls abgerundet)

3. Ausstellung des Zeugnisses

Wer die Voraussetzungen für den schulischen Teil der FHSR erfüllt und die Schule verlassen hat, die Voraussetzungen nach § 3 (berufsbezogener Teil der FHSR) aber noch nicht nachweisen kann, erhält auf Antrag eine Bescheinigung über die erzielten Leistungen. Wer die Voraussetzungen insgesamt erfüllt, erhält auf Antrag das Zeugnis der Fachhochschulreife. Zuständig ist die zuletzt besuchte Schule.

Tabelle Zur Ermittlung der Durchschnittsnote für die Vergabe von Studienplätzen:

Durchschnitts- note	Punkte
1,0	285 - 261
1,1	260 - 255
1,2	254 - 249
1,3	248 - 244
1,4	243 - 238
1,5	237 - 232
1,6	231 - 227
1,7	226 - 221
1,8	220 - 215
1,9	214 - 210
2,0	209 - 204
2,1	203 - 198
2,2	197 - 192
2,3	191 - 187
2,4	186 - 181
2,5	180 - 175
2,6	174 - 170
2,7	169 - 164
2,8	163 - 158
2,9	157 - 153
3,0	152 - 147
3,1	146 - 141
3,2	140 - 135
3,3	134 - 130
3,4	129 - 124
3,5	123 - 118
3,6	117 - 113
3,7	112 - 107
3,8	106 - 101
3,9	100 - 96
4,0	95

Notenstufen

Für die Umsetzung der Punkte in Noten gilt:

Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1
Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft

§ 3 Berufsbezogener Teil der Fachhochschulreife

(1) Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife wird nachgewiesen durch

1. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder in einem gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder
2. eine mindestens zweijährige schulische Berufsausbildung, gegebenenfalls in Verbindung mit einem Berufspraktikum oder
3. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder
4. ein mindestens einjähriges Praktikum nach Absatz 2 oder
5. ein freiwillig abgeleistetetes soziales oder ökologisches Jahr, den Wehr- oder Wehersatzdienst oder den Bundesfreiwilligendienst.

Dem Praktikum nach Nummer 4 ist eine einjährige durchgehende Teilnahme an einer Berufsausbildung nach Nummer 1 bis 3 gleichgestellt. Abgeleistete Dienste im Rahmen eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres, des Wehr- oder Wehersatzdienstes oder des Bundesfreiwilligendienstes von unter einem Jahr werden auf die Dauer des Praktikums nach Nummer 4 angerechnet.

(2) Das Praktikum nach Absatz 1 Nr. 4 dient dem Kennenlernen der Arbeitswelt. Es wird in einem **Betrieb der Wirtschaft** oder in einer **vergleichbaren außerschulischen Einrichtung** durchgeführt.

Das Praktikum soll Einblicke in ...

- **unterschiedliche Arbeitsbereiche und Arbeitsmethoden,**
- in den **Aufbau und die Organisation der Praktikumsstelle** sowie in
- **Personal- und Sozialfragen** geben.

Die Durchführung des Praktikums ist der Schule durch eine **Bescheinigung des Betriebs oder der Einrichtung** im Sinne von Satz 2 nachzuweisen, aus der die Dauer der Beschäftigung, der **zugewiesene Aufgabenbereich** oder die zugewiesenen Aufgabenbereiche und die Fehltage hervorgehen müssen.